



Das Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)



EINFÜHRUNG

Welche Rolle sollen Regierungen und internationale Akteure bei der Verhinderung schwerster Menschenrechtsverletzungen spielen? Das Konzept der Schutzverantwortung (englisch: Responsibility to Protect, kurz R2P) soll Antworten auf diese Frage geben. 2005 von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet, ist es ein politisches Versprechen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern. Die Umsetzung der Schutzverantwortung gestaltete sich jedoch als schwierig – auch aufgrund von Vorbehalten einiger Staaten gegenüber dem Konzept.

Das Konzept der Schutzverantwortung war eine politische Antwort auf Diskussionen in den Vereinten Nationen, die Lehren aus den Völkermorden und Bürgerkriegen der 1990er Jahre zogen. Staatliche Souveränität, so das Argument der R2P-Befürworter, sollte in Zukunft nicht mehr als Argument für mangelndes Eingreifen der internationalen Gemeinschaft bei schwersten Menschenrechtsverletzungen angeführt werden können. Seit 2005 hat R2P zu konzeptionellen Diskussionen beigetragen, wie die Schutzverantwortung zwischen eigener Verantwortung der Staaten und subsidiärer Verantwortung der Staatengemeinschaft wahrgenommen werden kann. Sie hat insbesondere eine wichtige Rolle für zivilgesellschaftliche Organisationen eingenommen, die ein effektiveres Handeln von Staaten verlangen.

War sich die internationale Staatengemeinschaft einig und waren keine überragenden Interessen der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates berührt, konnte sie zumindest einigermaßen effektiv handeln, um (schlimmere) Gewalt gegen Zivilisten zu verhindern. Bestand jedoch keine Einigkeit im Sicherheitsrat, konnte das Konzept der Schutzverantwortung diese auch nicht herstellen. Wenn es



eine klare Schlussfolgerung aus der Erfahrung mit der Schutzverantwortung gibt, dann dass es keine Patentrezepte für die Verhinderung schwerster Menschenrechtsverletzungen gibt.

↑
Flüchtlinge kehren in ihre Heimat zurück. Der Völkermord in Ruanda im Jahr 1994 war ein Auslöser für die Entwicklung des Konzepts der Schutzverantwortung.
Foto: UN Photo/John Isaac

DIE ENTWICKLUNG DER IDEE DER SCHUTZVERANTWORTUNG: LEHREN AUS RUANDA, BOSNIEN UND DEM KOSOVO

Das Konzept der internationalen Schutzverantwortung geht auf das Versagen der Weltgemeinschaft in den 1990er Jahren zurück: Sowohl in Ruanda im Jahr 1994 als auch in Bosnien im Jahr 1995 haben die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten Völkermorde, die vor ihren Augen geschahen, nicht verhindert.

Im April 1994 schickte eine extremistische Regierung in Ruanda bewaffnete Einheiten los, um Angehörige der Tutsi und gemäßigte Hutus – beides ostafrikanische soziale Gruppen – zu töten. In Ruanda war bereits eine UN-Friedenstruppe zur

Überwachung eines Waffenstillstands zwischen der Regierung und Rebellen der Ruandischen Patriotischen Front stationiert, doch die Friedenstruppe hatte vom UN-Sicherheitsrat kein Mandat, gegen die Milizen vorzugehen. So war ihr der Einsatz von Waffen nur im äußersten Notfall zur Selbstverteidigung gestattet. Als die Milizen zehn belgische UN-Soldaten entführten und kurze Zeit später töteten, beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, einen Großteil der Friedenstruppe abzuziehen. Gleichzeitig wurden innerhalb von 100 Tagen etwa 800.000 bis 1.000.000 Menschen

Opfer des Völkermords. Erst als ruandische Rebellenruppen die Hauptstadt Kigali erreichten, endete das Massaker.

Ein gutes Jahr später, im Juli 1995, scheiterte die internationale Gemeinschaft erneut daran, Menschen vor einem Völkermord zu schützen. Im ehemaligen Jugoslawien hatten die Vereinten Nationen nach dem Ausbruch der Jugoslawienkriege im Jahr 1991 Friedensstruppen stationiert. Diese richteten sogenannte Schutzzonen für die Zivilbevölkerung ein, in denen Waffen nicht erlaubt waren. Eine dieser Schutzzonen war die bosnische Stadt Srebrenica, die jedoch nach monatelanger Belagerung im Juli 1995 von bewaffneten bosnischen Serben eingenommen wurde. Die wenigen, unzureichend ausgerüsteten Blauhelme konnten aufgrund eines schwachen UN-Mandates nur zusehen, während die serbischen Truppen tausende muslimische Bosniaken gefangen nahmen. In Massensexekutionen erschossen die Einheiten später mehr als 7000 Jungen und Männer. In Reaktion auf die Geschehnisse beschloss die NATO-Mitgliedstaaten mit Unterstützung von UN-Generalsekretär Boutros-Ghali, Luftangriffe gegen bosnisch-serbische Ziele auszuweiten. Im November desselben Jahres unterschrieben die Konfliktparteien schließlich das Friedensabkommen von Dayton und beendeten den Bosnienkrieg.

Beide Ereignisse führten zu intensiven Debatten innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft. Eine Reihe von Diplomaten, Aktivisten und UN-Mitarbeitern – vor allem in Washington, London und Paris sowie bei den Vereinten Nationen in New York –, die damals die Untätigkeit ihrer eigenen Regierungen miterlebten, wurden zu den größten Fürsprechern einer Politik, welche sich für den Schutz von Menschenleben unabhängig von einzelstaatlichen Interessen einsetzt. Das Scheitern der internationalen Gemeinschaft galt dieser Gruppe als entscheidende Lernerfahrung und Motivation, für eine frühe Reaktion auf Massenverbrechen und wenn nötig auch für ein entschiedenes, militärisches Handeln.

Als größtes Hindernis machten diese Befürworter der Schutzverantwortung wie Kofi Annan ein „traditionelles“ Verständnis staatlicher Souveränität aus: Ein Verständnis, welches das Prinzip der Nicht-Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates als absolut ansieht und selbst schwerste, systematische Massenverbrechen nicht als ausreichenden Grund für militärische Interventionen gelten lässt. Die Fürsprecher der Schutzverantwortung plädieren dagegen für ein Verständnis von „Souveränität als Verantwortung“: Staatliche Souveränität ist

demnach an ein verantwortungsvolles Verhalten von Regierungen gegenüber der eigenen Bevölkerung gebunden.

Viele Schwellen- und Entwicklungsländer begegneten dieser Idee allerdings oft mit Skepsis. Vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen in der Kolonialzeit, fürchteten sie eine zügellose Interventionspolitik – nicht zuletzt, weil die ehemaligen imperialen Großmächte Frankreich und Großbritannien bald zu den Wortführern gehörten. Gleichzeitig empfanden viele Staaten der Blockfreienbewegung dieses Engagement als überaus zynisch: Während des Völkermords in Ruanda waren es Nigeria und Indien, die sich für eine schnelle Verstärkung der UN-Friedensmission aussprachen, um dann festzustellen, dass die USA, Großbritannien und Frankreich zögerten.

Auf dem afrikanischen Kontinent teilte die politische Elite die Vorbehalte gegenüber der Interventionspolitik der Großmächte. Um zu verhindern, dass gewalttätige Umstürze, Massenverbrechen und Bürgerkriege den Kontinent destabilisieren, warben die afrikanischen Staaten und Regionalorganisationen für mehr Eigenverantwortung auf dem Kontinent: Afrikanische Probleme, so das Credo, sollen „afrikanischen Lösungen“ zugeführt werden. Die westafrikanische Staatengemeinschaft ECOWAS hatte bereits 1990 im liberianischen Bürgerkrieg militärisch eingegriffen. Zudem nahm die 2002 gegründete Afrikanische Union das Recht zur Intervention in ihren Mitgliedstaaten für Fälle von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in ihre Gründungsakte auf.

VON DER „HUMANITÄREN INTERVENTION“ ZUR SCHUTZVERANTWORTUNG

Die Debatte über eine internationale Schutzverantwortung erhielt auch durch die Entwicklungen im Kosovo im Jahr 1999 Auftrieb: Ende der 1990er Jahre eskalierte in der damaligen serbischen Provinz der Konflikt zwischen der kosovarischen Befreiungsarmee (UÇK) und den serbisch geführten Sicherheitskräften. Beide Seiten scheuten nicht vor Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung zurück und es kam zu gezielten Vertreibungen und Verdrängung vor allem der albanischen Bewohner. Nachdem Vermittlungsbemühungen der Kontaktgruppe (Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, Russland und USA) gescheitert waren, flog die NATO Luftangriffe gegen serbische Einrichtungen im Kosovo und in der restlichen Bundesrepublik Jugoslawien. Auch Deutschland beteiligte sich mit Jagdbombern und Aufklärungsflügen.

In den Vereinten Nationen sorgten die Luftangriffe für scharfe Debatten, da die NATO ohne Beschluss des UN-Sicherheitsrates handelte. Russland, China und Indien verwiesen auf die ihrer Meinung nach konfliktverschärfende Wirkung der Intervention, durch die auch zivile Infrastruktur zerstört wurde und nach der weitere Flüchtlinge das Konfliktgebiet verließen. Die NATO-Staaten führten als rechtliche Begründung das umstrittene Konzept einer „humanitären Intervention“ an: Die unmittelbare, dringende humanitäre Notlage der albanischen Zivilisten im Kosovo rechtfertige ihr Vorgehen auch ohne Mandat des Sicherheitsrats.

Der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan unterstützte die Intervention grundsätzlich. In seinem jährlichen Bericht zog er die Lehre aus der Tatenlosigkeit in Ruanda und Bosnien sowie der Intervention im Kosovo: „Genauso wie wir gelernt haben, dass die Welt nicht danebenstehen kann, wenn breite und systematische Menschenrechtsverletzungen stattfinden, genauso haben wir erkannt, dass Interventionen auf legitimen und universellen Prinzipien beruhen müssen, um die nachhaltige Unterstützung der Völker der Welt zu erhalten.“

In der Folge ernannte die kanadische Regierung eine internationale Sachverständigenkommission unter dem Vorsitz des ehemaligen australischen Außenministers Gareth Evans und des algerischen Diplomaten Mohamed Sahnoun. Die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) legte im Herbst 2001 ihren Bericht „The Responsibility to Protect“ vor. Dieser Bericht plädiert für eine andere Debatte: Weg von dem umstrittenen Recht von Staaten zu einer „humanitären Intervention“ hin zu einer geteilten Verantwortung von Staaten und internationaler Gemeinschaft. So stellte die Kommission die Verantwortung jedes Staates für den Schutz seiner Bevölkerung in den Mittelpunkt. Daran schließt die Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft für den Fall an, dass Regierungen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Massenverbrechen zu verhindern. Im Kontext des völkerrechtswidrigen Irakkriegs von 2003 konnte der ICISS-Vorschlag, der sich für Interventionen – wenn nötig auch ohne Sicherheitsratsmandat – ausspricht, als Initiative zur weiteren Aushöhlung der internationalen Ordnung und Legitimierung sogenannter „Koalitionen der Willigen“ interpretiert werden. Deutschland, dessen rot-grüne Regierung den Irakkrieg ablehnte, zeigte sich deswegen genauso wie viele andere UN-Mitgliedsstaaten zunächst zurückhaltend.

VERANKERUNG IN DEN VEREINTEN NATIONEN

Diese Zurückhaltung änderte sich erst einige Jahre später im Vorfeld des UN-Weltgipfels 2005, an den hohe Erwartungen für weitgehende Reformen der Weltorganisation geknüpft waren. Der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan und weitere R2P-Befürworter setzten sich für das Konzept ein. So ernannte Annan gezielt Gareth Evans als Mitglied einer neuerlichen hochrangigen Expertenkommission. Der Bericht dieser Kommission („A more Secure World: Report of the High Level Panel on Threats, Challenges and Change“) unterstützte die Schutzverantwortung als politisches Konzept und ermöglichte Annan, sie auf die – bereits übervolle – Agenda des Weltgipfels zu setzen. Nach zähen Verhandlungen verabschiedeten die teilnehmenden Staaten schließlich ein Ergebnisdokument mit R2P-Bezug und erkannten das Konzept auf diesem Wege grundsätzlich an. Die entsprechenden drei Absätze des Ergebnisdokuments (siehe Kasten) sind damit die erste, international verhandelte Zusammenfassung einer Schutzverantwortung. Gleichzeitig ist zu beachten, dass das Ergebnisdokument insgesamt 178 verhandelte Absätze enthielt, die sich mit allen möglichen Themen der Vereinten Nationen beschäftigen, und kritische Staaten wie Ägypten, Venezuela und Weißrussland am Ende keine Gelegenheit mehr hatten, über die Endfassung im Einzelnen abzustimmen. Am stärksten setzten sich beim Weltgipfel



Kanada, Großbritannien, Frankreich, Australien, Ruanda und die Europäische Union für R2P ein.

Die Textpassagen aus dem Ergebnisdokument des Weltgipfels betonen die bestehenden Schutzpflichten der Staaten und die Aufgabe der UN-Mitgliedstaaten, diese in ihren Bemühungen zu unterstützen. Im Gegensatz zum ICISS-Vorschlag wird hier nur von Zwangsmaßnahmen gesprochen, die der Sicherheitsrat beschließt. Zudem begrenzt es die Anwendbarkeit des Konzepts auf vier Kernverbrechen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnische Säuberung. Das Ergebnisdokument ist völkerrechtlich nicht bindend. Da es jedoch von der bis dahin

▲ Auf dem Weltgipfel im Jahr 2005 wurde das Konzept der Schutzverantwortung diskutiert und fand Einzug in das Abschlussdokument.

Foto: UN Photo/Paulo Filgueiras

größten Versammlung von Staats- und Regierungschefs in der Geschichte der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, kommt ihm eine hohe politische Bedeutung zu.

Die wichtigste unmittelbare Wirkung des Beschlusses des Weltgipfels war ein Schub für die Verankerung von Prozessen und Strukturen zum besseren Schutz von Menschen vor schwersten Menschenrechtsverletzungen in den Vereinten Nationen selbst. UN-Generalsekretär Ban Ki-moon ernannte 2008 mit Edward Luck seinen

VERANTWORTUNG FÜR DEN SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG VOR VÖLKERMORD, KRIEGSVERBRECHEN, ETHNISCHER SÄUBERUNG UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

138. Jeder einzelne Staat hat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zu dieser Verantwortung gehört es, solche Verbrechen, einschließlich der Anstiftung dazu, mittels angemessener und notwendiger Maßnahmen zu verhüten. Wir akzeptieren diese Verantwortung und werden im Einklang damit handeln. Die internationale Gemeinschaft sollte gegebenenfalls die Staaten ermutigen und ihnen dabei behilflich sein, diese Verantwortung wahrzunehmen, und die Vereinten Nationen bei der Schaffung einer Frühwarnkapazität unterstützen.

139. Die internationale Gemeinschaft hat durch die Vereinten Nationen auch die Pflicht, geeignete diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VIII

der Charta einzusetzen, um beim Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang sind wir bereit, im Einzelfall und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen über den Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta, namentlich Kapitel VII, zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Wir betonen die Notwendigkeit, dass die Generalversammlung die Verantwortung für den Schutz von Bevölkerungsgruppen vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

und die sich daraus ergebenden Auswirkungen eingedenk der Grundsätze der Charta und des Völkerrechts weiter prüft. Wir beabsichtigen außerdem, uns erforderlichenfalls und soweit angezeigt dazu zu verpflichten, den Staaten beim Aufbau von Kapazitäten zum Schutz ihrer Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein und besonders belasteten Staaten beizustehen, bevor Krisen und Konflikte ausbrechen.

140. Wir unterstützen uneingeschränkt die Mission des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord.

Aus Resolution 60/1.: Ergebnis des Weltgipfels 2005
<http://www.un.org/depts/german/gv-60/band1/ar60001.pdf>

ersten Sonderberater für die Schutzverantwortung. Der Sonderberater soll das Konzept weiterentwickeln und Staaten bei der Umsetzung der Schutzverantwortung beraten. Der Sonderberater teilt sich ein gemeinsames Büro mit dem Sonderberater für die Verhinderung von Völkermord.

Der erste ausführliche Bericht zur Schutzverantwortung des UN-Generalsekretärs aus dem Jahr 2009 legte dar, über welche Aspekte des sorgfältig verhandelten Ergebnisdokuments Einigkeit innerhalb der UN-Mitgliedstaaten besteht und welche Maßnahmen darunter fallen können. Seitdem erscheinen jährliche Berichte des Generalsekretärs zur Schutzverantwortung, die jeweils unter einem anderen Oberthema stehen, z.B. Frühwarnmechanismen (2010), die Rolle von Regionalorganisationen (2011) oder Unterstützungsmaßnahmen für Risikostaat (2014). Die UN-Mitgliedstaaten diskutieren diese Berichte in jährlichen informellen Dialogen der Generalversammlung.

DIE DREI-SÄULEN-ARCHITEKTUR

Der erste Bericht des UN-Generalsekretärs zu R2P enthält den Vorschlag, die Dimensionen der Schutzverantwortung als drei Säulen aufzufassen. Diese Gliederung hat sich mittlerweile durchgesetzt. Die erste Säule verkörpert die Eigenverantwortung eines Staates, seine Bevölkerung zu schützen und diesbezüglich präventive Maßnahmen zu ergreifen. Die zweite Säule betont die internationale Unterstützung von Staaten bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau. Die dritte Säule stellt das „entschlossene und entschiedene Handeln“



◀ Ivan Šimonović wurde 2016 vom UN-Generalsekretär zum mittlerweile dritten Sonderberater für die Schutzverantwortung ernannt.
Foto: UN-Photo/Loey Felipe

der internationalen Gemeinschaft dar, das auch Zwangsmaßnahmen wie Sanktionen bis hin zu militärischen Interventionen einschließen kann. Die Idee der Drei-Säulen-Architektur ist keine rechtliche Unterscheidung, sondern soll lediglich helfen, die unterschiedlichen Maßnahmen im Rahmen der Schutzverantwortung zu ordnen.

ERSTE SÄULE: FRÜHWARNUNG UND STAATENVERANTWORTUNG

Die wichtigste Rolle bei der Verhinderung von Massenverbrechen nehmen Regierungen ein, welche die Bedürfnisse aller Bevölkerungsteile berücksichtigen, ohne bestimmte Gruppen gezielt zu diskriminieren. Funktionierende Staaten schützen ihre gesamte Bevölkerung, wenn es sein muss auch durch den rechtstaatlich abgesicherten Einsatz von Polizei- und Ordnungskräften. Daher wendet sich die erste Säule des Konzepts der Schutzverantwortung explizit an nationale Regierungen.

Staaten sind dazu verpflichtet, ihre Bevölkerungen vor schwersten Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Dabei ist es unerheblich, ob für diese Verbrechen nicht-staatliche Gruppen verantwortlich sind oder

die eigenen, staatlichen Sicherheitskräfte. Staaten sollten daher sicherstellen, Risikofaktoren für Massenverbrechen frühzeitig zu erkennen und ihre staatlichen Verwaltungen so auszurichten, dass sie zielgerichtet und rechtzeitig reagieren können. Dies gilt sowohl für Verbrechen, die im eigenen Land begangen werden könnten, als auch für kritische Entwicklungen im Ausland.

All diesen Überlegungen liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnische Säuberung nicht unvermeidliche Bestandteile von bewaffneter Gewalt sind. Die Beschreibung dieser Vorgänge verleitet häufig zu Fehlschlüssen. Gewalt gegen Zivilisten ist keine „Tragödie“, sondern ein Verbrechen: geplant, organisiert und durchgeführt von spezifischen Individuen, die in der Regel wohl überlegt und strukturiert handeln. Massenverbrechen können demnach verhindert werden. Sie entstehen zumeist nicht spontan, sondern haben eine lange Vorgeschichte von Diskriminierung, früherer Gewalt und Aushöhlung einer kritischen Zivilgesellschaft.

Solche Risikofaktoren werden mittlerweile von einer Reihe staatlicher, zivilgesellschaftlicher und internationaler Organisationen systematisch zusammengetragen. Der Analyserahmen der Vereinten Nationen zur Verhinderung von Massenverbrechen identifiziert acht allgemeine Risikofaktoren und weitere sechs spezielle Risikofaktoren, welche auf die Wahrscheinlichkeit von ganz bestimmten Verbrechen wie Völkermord deuten.

RISIKOFAKTOR BEWAFFNETE KONFLIKTE UND EINRICHTUNGEN ZUR PRÄVENTION

Zu den Risikofaktoren, welche die Vereinten Nationen zur Verhinderung von Massenverbrechen identifizieren, gehören bewaffnete Konflikte. Kriege sorgen für ein hohes Gewaltniveau, in dessen Zuge es leichter wird, weitere Gewalt zu verüben oder auch zu rechtfertigen. Gleichzeitig unterminieren insbesondere Bürgerkriege die zivilen Kapazitäten eines Staates, indem sich Polizeikräfte aus gefährlichen Gegenden zurückziehen, Gerichte keine Richter bestellen oder Verwaltungen zerstört werden. Wenn dazu noch radikale Ideologen die Minderwertigkeit bestimmter sozialer Gruppen predigen und finanzielle, organisatorische und militärische Mittel für Massengewalt vorhanden sind, entsteht eine gefährliche Mischung. Streitigkeiten um den Ausgang von nationalen Wahlen,

kriminelle Gewalt oder wirtschaftliche Krisen können dann schnell in den Abgrund führen.

Zur frühzeitigen Erkennung einer solchen Gemengelage und Mobilisierung regierungsweiten und möglicherweise internationalen Handelns haben einige Staaten spezifische Strukturen eingerichtet. Auf Initiative von Dänemark, Ghana und dem Global Center on the Responsibility to Protect, einer zivilgesellschaftlichen Organisation in New York, haben mittlerweile über fünfzig Staaten eine Anlaufstelle in der nationalen Verwaltung zum Thema Schutzverantwortung ernannt. In der Regel ist dies ein hoher Beamter im Außenministerium, der diese Aufgabe zusätzlich zu seinen normalen Aufgaben übernimmt. Diese Anlaufstellen treffen sich

regelmäßig, um Erfahrungen auszutauschen. Innerhalb der jeweiligen Regierung sollen sie auch die Aufmerksamkeit auf die speziellen Risikofaktoren lenken und die Arbeit verschiedener Ministerien und Behörden koordinieren.

Eine weitergehende Einrichtung ist in den USA das **Atrocity Prevention Board**, das hochrangige Mitarbeiter aus der gesamten Regierung zusammenbringt, um über Maßnahmen zur langfristigen Verhinderung von Massenverbrechen in bestimmten Krisenstaaten zu beratschlagen. Dabei sind auch Vertreter des Finanz- und Justizministeriums sowie der Geheimdienste beteiligt neben den Ressorts für Äußeres, Verteidigung und Entwicklungszusammenarbeit.

INTERNATIONALE UNTERSTÜTZUNG DER PRÄSIDENTSWAHLEN IN KENIA IM JAHR 2013

Ein gutes Beispiel für Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft innerhalb der zweiten Säule der Schutzverantwortung ist die Vorbereitung der Präsidentschaftswahlen in Kenia im Jahr 2013. Bei den vorherigen Wahlen Ende 2007 war es zu massiver ethnischer Gewalt gekommen, in deren Verlauf mindestens 1133 Menschen getötet wurden. Eine Wiederauflage dieser Auseinandersetzungen sollte verhindert werden. Die kenianische Regierung ergriff dazu eine Reihe von eigenen Maßnahmen: Sie unternahm Verfassungsänderungen, welche den Regionen eine größere Rolle zukommen ließen und das

Parlament stärkten, und beschloss Reformen zur Verteilung des Landbesitzes, einem wichtigen Konfliktgegenstand.

Internationale Organisationen und Geber unterstützten die Regierung bei diesen und anderen Maßnahmen. Die Europäische Union, die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen sandten Wahlbeobachter ins Land. Geberländer finanzierten Workshops zu Gewaltprävention und Textmessagingprogrammen. Das UN-Entwicklungsprogramm half bei einer Informationskampagne über die Wahlen und trainierte 350

Kandidatinnen, um sie auf die Übernahme von lokalen Ämtern vorzubereiten.

Die Wahlen verliefen zwar nicht komplett gewaltfrei, aber zu groß angelegten Ausschreitungen wie 2007 kam es nicht. Der Ausgang der Wahlen zeigte auch, dass es häufig keine einfachen Lösungen gibt. Gegen den neu gewählten Präsidenten, Uhuru Kenyatta, lief zu dieser Zeit ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof wegen seiner Rolle während der gewalttätigen Auseinandersetzungen bei den Wahlen 2007.

ZWEITE SÄULE: INTERNATIONALE UNTERSTÜTZUNG

Wie können Staaten und die Vereinten Nationen nationale Regierungen bei der Prävention unterstützen, wenn deutlich wird, dass in einem Staat ein hohes Risiko für Massenverbrechen besteht? Da zivile und kooperative Mittel Monate oder Jahre benötigen, um wirksam zu werden, sind Früherkennung und rechtzeitiges Handeln entscheidend. Nur in den seltensten Fällen besteht die Wahl zwischen Nichtstun und militärischer Intervention. Die zweite Säule der Schutzverantwortung baut auf der Erkenntnis auf, dass Gewaltpotentiale möglichst frühzeitig reduziert werden sollten.

Hier kann es um diplomatische Maßnahmen wie runde Tische, Vermittlungsbemühungen, Dialoge oder die Ernennung von Sondergesandten gehen. Daneben können Staaten ganz gezielt anderen Regierungen dabei helfen, besonders anfällige gesellschaftliche Bereiche und Institutionen zu stärken. Dies betrifft beispielsweise die Reform des Sicherheitssektors, also die Entwicklung von kompetenten und zivil kontrollierten Polizei- und Militärkräften. Andere Beispiele sind unabhängige und ausreichend ausgestattete Wahlkommissionen, die Wahlen organisieren und deren Ergebnisse verkünden, oder Mechanismen zur Aufarbeitung der Vergangenheit, welche frühere Verbrechen transparent, unabhängig und unparteiisch aufarbeiten sowie Täter einem Gerichtsprozess zuführen.

Internationale Akteure können Staaten auch direkt vor Ort bei diesen Maßnahmen unterstützen. Dies gilt z.B. für die Einrichtung und Verwaltung von Flüchtlingslagern, die unabhängige Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und den physischen Schutz von gefährdeten Zivilisten durch UN-Friedenstruppen. UN-Friedensmissionen sind immer mit Zustimmung der

Gastregierung im Land und haben häufig ein explizites Mandat, Zivilisten zu schützen – z.B. durch regelmäßige Patrouillen, schnelle Eingreiftruppen oder Unterstützung bei der lokalen Konfliktlösung.

DRITTE SÄULE: ZWANGSMASSNAHMEN

Das Ergebnisdokument des Weltgipfels von 2005 spricht von „rechtzeitigen und entschiedenen kollektiven Maßnahmen“, welche die Mitgliedstaaten ergreifen wollen, „falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.“ Dies ist ohne Frage der umstrittenste Aspekt des Konzepts der Schutzverantwortung. Was ist zu tun, wenn freiwillige Unterstützungsmaßnahmen nicht zum Erfolg führen und Regierungen selbst zur Verübung von Massenverbrechen beitragen?

Die dritte Säule der Schutzverantwortung schließt vor allem drei Typen von Maßnahmen ein: Sanktionen, internationale Strafverfolgung und militärische Interventionen ohne Zustimmung der Regierung. Alle drei sind Zwangsmaßnahmen, welche der Sicherheitsrat nach Kapitel VII der UN-Charta beschließen kann.

Sanktionen können nicht nur darauf abzielen, das Verhalten der Zielpersonen zu ändern, sondern auch die Mittel für deren Handeln schwerer zugänglich zu machen oder eine Rechtsverletzung zu verurteilen. Ihre Anwendung im Rahmen der Vereinten Nationen hat sich seit den umfassenden Wirtschaftssanktionen gegen den Irak, Haiti und das ehemalige Jugoslawien Anfang der 1990er Jahre massiv verändert. Heute erlässt der Sicherheitsrat ausschließlich gezielte Sanktionen, die auf bestimmte Wirtschaftssektoren (z.B. Holz, Luxusgüter



Der Einsatz von Waffengewalt ist ein zentraler Streitpunkt in der Frage, ob und inwiefern eine Schutzverantwortung von Regierungen besteht. Foto: UN Photo/Marie Frechon

oder Nukleartechnologie), Personen oder Organisationen abzielen. Der Sicherheitsrat erlässt Reiseverbote für namentlich genannte Personen und verfügt Konteneinfrierungen und Waffenembargos. Daneben erlassen auch einzelne Staaten und Organisationen ihre eigenen Sanktionen, z.B. die Europäische Union und die USA.

Die internationale strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen stellt einen wichtigen Aspekt der Schutzverantwortung dar. Soweit beschuldigte Personen tatsächlich angeklagt, festgenommen und verurteilt werden, können diese Verfahren eine abschreckende Wirkung haben. Vertragsstaaten können Verfahren beim Internationalen Strafgerichtshof selbst einleiten (dann fallen sie nicht unter die dritte Säule). Genauso kann der Sicherheitsrat Ländersituationen auch von Nicht-Vertragsstaaten an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag überweisen. Dies hat er bislang 2005 im Fall von Sudan und 2011 im Fall von Libyen getan.

Eine andere Möglichkeit ist die Einrichtung von Sondertribunalen. Dies hat der

Ein schwer beschädigtes Haus in Zawiya, Libyen. ▶
In Resolution 1973 autorisierte der UN-Sicherheitsrat erstmals ohne Zustimmung der betroffenen Regierung militärische Mittel mit explizitem Bezug zur Schutzverantwortung. Foto: UN Photo/Iason Foounten

UN-Sicherheitsrat bislang für Ruanda, das ehemalige Jugoslawien und zur Aufklärung der Ermordung des libanesischen Premierministers Rafik Hariri getan.

Zuletzt kann der Sicherheitsrat UN-Mitgliedstaaten ermächtigen, militärische Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu ergreifen. Im Unterschied zu UN-Friedensmissionen stehen diese mandatierten Missionen nicht unter dem Oberbefehl der Vereinten Nationen, sondern den jeweiligen nationalen Regierungen oder Militärbündnissen (wie beispielsweise der NATO). In der Regel erfolgen diese Mandatierungen mit Zustimmung des Gastlands. Die bisher einzige Ausnahme, die sich explizit auf den Schutz der Zivilbevölkerung bezog, betrifft die Intervention in Libyen im Jahr 2011.

VERANTWORTUNG VERANTWORTLICH AUSÜBEN

Die Erfahrung mit der NATO-geführten Intervention und dem umstrittenen Regimewechsel in Libyen 2011 zeigte, dass es auch bei Interventionen mit Mandat des Sicherheitsrates zu bedenklicher Anwendung von bewaffneter Gewalt kommen kann und ein Mandat unter Umständen unzulässig ausgeweitet oder gar missbraucht werden kann.

Aus dieser Überlegung heraus brachte Brasilien im Herbst 2011 die Initiative „Responsibility while Protecting“ (Verantwortung beim Schützen) in die Vereinten Nationen ein. Ein knappes Konzeptpapier umriss drei Hauptpunkte:

- Militärische Gewalt sollte stets als äußerstes Mittel angewandt werden und die Anwendung der drei Säulen des R2P-Konzepts aufeinander aufbauen.
- Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, welche militärische Gewalt unter dem Mandat, aber nicht dem Befehl des Sicherheitsrates anwenden (also keine UN-Friedenstruppen sind), müssten dem Sicherheitsrat ausführlicher Bericht erstatten, um sicherstellen zu können, dass sie sich innerhalb der Grenzen des Mandats bewegen.
- Interventionen müssten stets verhältnismäßig sein und keinesfalls mehr Schaden oder Instabilität verursachen, als sie zu verhindern suchen.

Die ursprünglichen Interventionsmächte in Libyen, allen voran Frankreich, empfan-



DIE SCHUTZVERANTWORTUNG UND DER FALL LIBYEN

Im März 2011 eskalierte die Gewalt im libyschen Bürgerkrieg zunehmend und der Herrscher Gaddafi drohte, die in Bengasi versammelten Oppositionskräfte auszumerzen. Der UN-Sicherheitsrat autorisierte darauf in seiner Resolution 1973 die UN-Mitgliedstaaten, „alle erforderlichen Maßnahmen“ – ausgenommen den Einsatz von Besatzungstruppen – zu ergreifen, um Zivilisten zu schützen. Er begründete dies in der Resolution damit, „dass die libyschen Behörden dafür verantwortlich sind, die libysche Bevölkerung zu schützen“. Generalsekretär Ban Ki-moon nannte die Resolution eine historische Bestätigung der Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft gegenüber Zivilisten. Unter der Führung Großbritanniens, Frankreichs und der USA fing eine Koalition von Ländern, zu denen auch zwei arabische Staaten gehörten, wenige Tage später an, Luftangriffe gegen Stellungen der libyschen Sicherheitskräfte zu fliegen.

Die Intervention stieß jedoch schon bald auf heftige Kritik, insbesondere durch Staaten, die sich in der Abstimmung im Sicherheitsrat enthalten hatten: China, Russland, Indien und

Brasilien. Deutschland enthielt sich ebenfalls, zeigte danach aber politische Solidarität mit seinen NATO-Partnern. Auch Südafrika kritisierte den Einsatz – trotz Zustimmung zur Resolution. Nach Auffassung dieser Staaten verstießen die intervenierenden Staaten schon bald gegen das Mandat des Sicherheitsrats, indem sie de facto die bewaffneten Rebellen vor Ort unterstützten und mit deren Militärführern im Austausch standen. US-Präsident Obama, der britische Premierminister Cameron und der französische Präsident Sarkozy erklärten in dem Zusammenhang, erst mit der Bombardierung aufzuhören, wenn Gaddafi nicht mehr an der Macht sei. Aus Sicht der Kritiker kam dies einem bewaffneten Regierungswechsel von außen (regime change) nahe und widersprach dem Gebot der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten von Staaten, die ein tragendes Rechtsprinzip der UN-Charta und damit des Völkerrechts sei. Die Kritiker sahen ihre Befürchtung durch die Umstände, wie Gaddafi zu Tode kam, bestätigt: Sein Konvoi, der sich offensichtlich auf der Flucht befand, wurde von NATO-Flugzeugen zum Stillstand gebracht und Gaddafi daraufhin von Rebellen getötet.

den den brasilianischen Vorschlag als Versuch der Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit und als Volte gegen eine effektive Umsetzung des R2P-Grundsatzes als solches. Russland und China unterstützten den Vorschlag hingegen. Diese Unterstützung wurde teilweise so interpretiert, dass die beiden Vetomächte den brasilianischen Vorstoß als Möglichkeit sahen, gegen ihre geostrategischen Konkurrenten aus dem Westen vorzugehen. Die Debatte um einen verantwortungsbewussteren Umgang mit der Schutzverantwortung verlor rasch an

Dynamik – auch weil es Brasilien nicht möglich war, eine solche Diskussion gegen den Widerstand wichtiger Sicherheitsratsmitglieder zu moderieren.

Stattdessen belebte Frankreich 2013 einen Vorschlag wieder, der bereits vom ICISS-Bericht empfohlen worden war: eine freiwillige Begrenzung des Vetos durch die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in Situationen von Massenverbrechen. Frankreich schlug dazu zusammen mit Mexiko vor, dass der Generalsekretär oder 50 Mitgliedstaaten in der UN-Generalversammlung

bestimmen könnten, dass eine dringende Bedrohung durch Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Kriegsverbrechen in einem bestimmten Land vorläge. Bislang (Stand Juni 2016) haben sich 96 Mitgliedstaaten der entsprechenden Erklärung angeschlossen. Großbritannien hat als einziges weiteres ständiges Mitglied des Sicherheitsrats immerhin seine Sympathie mit dem Vorhaben ausgedrückt.

Neben der französisch-mexikanischen Initiative gibt es noch einen ähnlichen Vorstoß der „Accountability, Coherence and Transparency“-Gruppe von Mitgliedstaaten, welche im Juli 2015 einen „Code of Conduct“ bezüglich Handlungen des Sicherheitsrats in Fällen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vorlegte. Im Gegensatz zum französischen Entwurf, der sich nur an die fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder wendet, richtet sich diese Erklärung an alle Mitgliedstaaten. Die bislang 115 Unterstützerstaaten (Stand Januar 2017) erklären darin, dass sie nicht gegen einen Resolutionsentwurf des Sicherheitsrats stimmen würden, welcher die Verhinderung dieser Massenverbrechen zum Ziel hat. Frankreich und Großbritannien sind erneut die einzigen Unterstützer dieser Initiative aus den Reihen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates.

R2P IM VÖLKERRECHT

Wie ist die Schutzverantwortung rechtlich einzuordnen? Es lohnt sich, hier zwischen den unterschiedlichen Aspekten der Schutzverantwortung zu unterscheiden und insgesamt den grundsätzlich politischen Charakter von R2P hervorzuheben.

Das Konzept der Schutzverantwortung beinhaltet in den ersten beiden Säulen die Verantwortung der Staaten, ihre eigene Bevölkerung zu schützen, sowie diplomatische und präventive Maßnahmen der

internationalen Staatengemeinschaft. Aus völkerrechtlichen Normen wie dem humanitären Völkerrecht und dem umfangreichen Menschenrechtsinstrumentarium kann die Pflicht eines Staates abgeleitet werden, seine Bevölkerung zu schützen. Das ist völkerrechtlich unstrittig.

Das öffentliche Interesse und die völkerrechtliche Diskussion konzentrieren sich dagegen hauptsächlich auf die Komponente militärischer Zwangsmaßnahmen innerhalb der dritten Säule des Konzepts der Schutzverantwortung. Begründet R2P für den Sicherheitsrat eine Rechtspflicht zum militärischen Eingreifen bei schwersten Menschenrechtsverletzungen? Erlaubt R2P ein militärisches Eingreifen ohne Zustimmung des Sicherheitsrats?

Das Konzept der Schutzverantwortung ändert das bestehende Völkerrecht an dieser Stelle nicht. Staaten sind aus der Schutzverantwortung heraus nicht rechtlich verpflichtet, militärische Zwangsmaßnahmen zur Beendigung von schwersten Menschenrechtsverletzungen zu ergreifen. Ebenso bleibt die Anwendung militärischer Gewalt gegen Staaten nur in zwei Ausnahmefällen rechtlich überhaupt erlaubt. Diese sind im Kapitel VII der UN-Charta genau geregelt: Im Falle der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff (Art. 51) oder nach expliziter Autorisierung durch Beschluss des UN-Sicherheitsrates (Art. 42), wenn dieser eine Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit feststellt. Angesichts der Bedeutung, die das Gewalt- und Interventionsverbot mit seinen eng definierten Ausnahmen der Autorisierung von Gewalt hat, erscheint es auch unwahrscheinlich, dass sich an dem rechtlichen Status der Schutzverantwortung in absehbarer Zeit etwas verändert. Zu groß ist die Angst, mit einer Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten, willkürliche Interventionen zu ermöglichen und das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen zu gefährden. Die Idee, eine Schutzpflicht könnte nach

entsprechender konsistenter Praxis der Staaten zu Völkergewohnheitsrecht werden, wie sie von einigen Wissenschaftlern vertreten wird, stellt jedoch zu hohe Erwartungen an die Funktion des Völkerrechts. Kein Staat könnte dazu verpflichtet werden, Truppen zum Schutz fremder Bevölkerungen abzustellen. Zu unklar ist im Einzelfall, welche Zwangsmaßnahmen überhaupt geeignet wären, gefährdete Zivilisten vor gezielter Gewalt zu schützen, ohne größeren Schaden anzurichten.

Im Ergebnis ist die Schutzverantwortung ein politisches Konzept: Es hilft zivilgesellschaftlichen Organisationen, unterschiedenes Handeln von Staatenvertretern einzufordern und Menschen zu mobilisieren. Das Konzept der Schutzverantwortung hat seit 2005 einer ganzen Reihe von zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen politischen Aktivisten wie beispielsweise Parlamentsabgeordneten ermöglicht, Druck auf Vertreter von Regierungen und internationalen Organisationen auszuüben und sich überhaupt näher mit spezifischer Gewalt gegen Zivilisten zu beschäftigen.

DEUTSCHLAND UND R2P

Während die Bundesregierung sich mittlerweile für das Konzept der Schutzverantwortung einsetzt, war die deutsche Haltung anfangs von Skepsis geprägt. Die Intervention im Kosovo 1999 hatte für erhebliche innenpolitische Diskussionen gesorgt, nicht zuletzt bei den Grünen, die kaum im Amt und trotz einer starken Verwurzelung in der Friedensbewegung, den ersten militärischen Kriegseinsatz der Bundeswehr mittragen.

Aufsehen erregte die deutsche Enthaltung im Sicherheitsrat am 17. März 2011 bei der Abstimmung über Resolution 1973, die Mitgliedstaaten das Mandat zum militärischen Eingreifen in Libyen erteilte. Gleichzeitig erhöhte diese Diskussion die Aufmerksamkeit für das Konzept der

DEUTSCHLAND UND DIE IMPLEMENTIERUNG DER SCHUTZVERANTWORTUNG

2012 ernannte Deutschland einen R2P-Focal Point im Auswärtigen Amt und setzte sich im europäischen Rahmen für eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem brasilianischen Vorschlag einer Responsibility while Protecting ein. Deutschland ist Mitglied in der „R2P-Freundesgruppe“, einer informellen Gruppe von UN-Mitgliedstaaten, die sich für eine Umsetzung der Schutzverantwortung einsetzen. Die Bundesregierung unterstützt zivilgesellschaftliche Initiativen wie das Global Center for the Responsibility to

Protect finanziell. Sie hat sich insbesondere zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten nationaler Regierungen im Rahmen der zweiten Säule des R2P-Konzepts zu fördern.

Neben bürokratischen Maßnahmen spielt das Prinzip der Schutzverantwortung auch in der praktischen Außenpolitik Deutschlands eine zunehmende Rolle. Als im Herbst 2014 bewaffnete Einheiten des sogenannten „Islamischen Staates in Syrien und der Levante“ (ISIS) die

Volksgruppe der Jesiden im Irak zu vernichten drohten, lieferte Deutschland Waffen und Ausrüstung an die irakischen Kurden, welche ISIS bekämpften. Daneben brachte sich Deutschland diplomatisch in die Verhandlungen für Friedensabkommen in Libyen und in Syrien ein, z. B. durch eine hochrangige Friedenskonferenz 2015 in Berlin, die erstmals die wichtigsten libyschen Akteure um einen Tisch versammelte.

Schutzverantwortung als solches in der deutschen Öffentlichkeit und Politik.

Für die Bundesregierung stehen R2P und die Verhinderung von Massenverbrechen im Kontext der zivilen Krisenprävention, zu der sich Deutschland 2004 mit einem Aktionsplan verpflichtet hat. Erhöhten Stellenwert nimmt die Verwirklichung des Prinzips der Schutzverantwortung als Folge der Umgestaltung des Auswärtigen Amtes im Zuge des „Review 2014“ Prozesses ein. So verfügt das Auswärtige Amt mittlerweile über eine eigene Abteilung für Krisenprävention, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung, die unter anderem einen effektiven Frühwarnmechanismus aufbauen und Präventionsprojekte fördern soll. Mediation und die Reform des Sicherheitssektors sollen nach Aussage der Bundesregierung zukünftig Schwerpunkte deutscher Sicherheitspolitik sein.

AUSBLICK

Die Schutzverantwortung ist zuvorderst ein politisches Versprechen der internationalen Staatengemeinschaft, sich für die Verhinderung von Massenverbrechen einzusetzen. Angesichts von mehr als 400.000

Toten im syrischen Bürgerkrieg, dem Völkermord an den Jesiden im Irak und ethnischer Gewalt im Südsudan wurden die mit dem Konzept der Schutzverantwortung 2005 verbundenen Erwartungen für viele bitter enttäuscht. Gewaltakteure morden, foltern, vergewaltigen und vertreiben weiterhin Millionen von Menschen jedes Jahr. Die Zahl der weltweit vertriebenen und geflüchteten Menschen erreichte 2016 mit rund 65 Millionen Menschen nach Angaben des Hochkommissars für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) einen neuen Höchststand.

Das Konzept der Schutzverantwortung als solches hat auch nicht die geopolitisch motivierten Konflikte im Sicherheitsrat gelöst. Während es einen allgemeinen Konsens zwischen den allermeisten UN-Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einer Verantwortung der internationalen Gemeinschaft bei der Verhinderung von Massenverbrechen gibt, sind die Diskussionen im Sicherheitsrat und darüber hinaus stark von unterschiedlichen normativen und praktischen Vorstellungen geprägt, wie dieses Versprechen in die Tat umgesetzt werden kann.

Die Meinungen über das angemessene internationale Handeln gehen vor allem

dann auseinander, wenn Staaten selbst für Gewalt und Diskriminierung verantwortlich sind, sei es die burmesische Regierung für die Unterdrückung der Minderheit der Rohingya oder das sudanesisches Militär für die Bombardierung von Zivilisten in den Nubabergen. Auf die Bekämpfung von nichtstaatlichen Gewaltakteuren wie beispielsweise Boko Haram in Nigeria oder den ISIS in Syrien und im Irak können sich UN-Mitgliedstaaten deutlich leichter einigen.

Neben einer moralischen Verantwortung hat das Konzept der R2P in Expertenkreisen zu vertieftem Nachdenken geführt, welche (internationalen) Maßnahmen überhaupt dazu geeignet sein könnten, Massenverbrechen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern oder, sofern sie bereits begonnen haben, zu begrenzen und zu beenden. In der globalen politischen Öffentlichkeit führt das Konzept als solches allerdings häufig eher zu abstrakten Auseinandersetzungen über Prinzipien, weswegen sich zunehmend der pragmatische Fokus auf die Verhinderung von Massenverbrechen durchzusetzen scheint. Diese Entwicklung könnte den Weg zu einer konstruktiveren Debatte über den effektiven und allgemein akzeptierten Schutz von Menschen vor Massenverbrechen ebnen.

WEITERE INFORMATIONEN

Literaturhinweise

Sarah Brockmeier, Gerrit Kurtz und Philipp Rotmann: Schutz und Verantwortung. Über die US-Außenpolitik zur Verhinderung von Gräueltaten, Berlin 2013.

Sarah Brockmeier und Yvonne van Diepen: Die Schutzverantwortung wirkt. Kenias Wahlen als Erfolg der Prävention, DGVN Policy-Paper 1/2013.

Gareth Evans: The Responsibility to Protect. Ending Mass Atrocity Crimes Once and for All, Washington D.C. 2008.

Gregor Hofmann: Politische Bekenntnisse ohne Folgen – Die deutsche Politik und die zögerliche Umsetzung der internationalen Schutzverantwortung, HSKF-Standpunkte, Nr. 6/2013.

Roland Paris: The 'Responsibility to Protect' and the Structural Problems of Preventive Humanitarian Intervention, International Peacekeeping, Volume 21, Number 5, 2014, S. 569-603.

Peter Rudolf: Bürgerkriege und Massenverbrechen verhindern – aber wie? Erträge der Forschung, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik 2015.

Sven Simon: 15 Jahre Responsibility to Protect: Worin liegt die Schutzverantwortung? Archiv des Völkerrechts, Volume 54, Number 1, März 2016, S. 1-40.

www.Schutzverantwortung.de

www.globalR2P.org

Diese Ausgabe der UN-Basis-Informationen erscheint auch online auf: www.dgvn.de/un-basis-informationen

Themenportale der DGVN

menschliche-entwicklung-staerken.dgvn.de

klimawandel-bekaempfen.dgvn.de

frieden-sichern.dgvn.de

menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.
Zimmerstraße 26/27 | D-10969 Berlin
info@dgvn.de | www.dgvn.de
www.facebook.com/dgvn.e.v | twitter.com/dgvn_de

ISSN: 1614-5453 | Stand: März 2017

Text: Gerrit Kurtz
Redaktion: Mirko Vossen, Dr. Lisa Heemann
Gestaltung: Cornelia Agel, sevenminds.de

Klimaneutral gedruckt auf 100%-Recycling-Papier
Gefördert durch das Auswärtige Amt



Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
braucht Sie als Mitglied.



Für Frieden.
Für Klimaschutz.
Für Menschenrechte.
Für menschliche Entwicklung.
Für mehr Wissen.

www.dgvn.de/mitgliedschaft